



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Verpflichtungskredit für die Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe für eine Versuchsphase von drei Jahren**

Datum: 26. November 2013

Nummer: 2013-416

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Verpflichtungskredit für die Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe für eine Versuchsphase von drei Jahren

vom 26. November 2013

[Regierungsprogramm 2012-2015](#): BKSD-Z-2, BKSD16, Fertigstellung des Konzeptes Kinder- und Jugendhilfe, S. 30

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Ausgangslage	2
2.1	Auftrag.....	2
2.2	Aktuelle Situation im Bereich	3
3	Ziele.....	4
4	Massnahmen	5
4.1	Kantonale Koordinationsstelle	5
4.1.1	Aufgaben	5
4.1.2	Ziele	6
4.1.3	Umsetzung	9
4.2	Kantonale Kinder- und Jugendhilfekommission	10
4.3	Kantonale Konferenz für Kinder- und Jugendhilfe.....	10
4.4	Überprüfung vor Ablauf der Pilotphase	10
5	Auswirkungen	10
5.1	Kosten	10
5.2	Finanzierung.....	11
5.3	Rechtliche Auswirkungen	12
6	Strategische Verankerung.....	12
7	Nachhaltigkeit	13
8	Postulat 2010/011 von Beatrice Fuchs.....	13
8.1	Begriffe.....	14
8.2	Rechtliche Grundlagen	14
8.2.1	Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendförderung	14
8.2.2	Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe	14
8.2.3	Neues Kinder- und Jugendhilfegesetz	15
8.3	Zielgerichtete Vernetzung.....	15
8.4	Aufgaben der kantonalen Koordinationsstelle im Bereich Kinder- und Jugendförderung.....	16
8.5	Auswertung bezüglich Kinder- und Jugendarbeit	17
9	Erwägungen.....	17
10	Anträge	18

1 Zusammenfassung

Der Bericht [„Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen“](#) bezweckt die aus fachlicher und finanzieller Optik notwendige bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Die darin formulierten Handlungsempfehlungen eins bis sechs zielen auf eine verbesserte Koordination und Steuerung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Die Handlungsempfehlungen sieben bis zehn basieren auf Lücken im Angebot und bezwecken den gezielten Ausbau der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe.

Am 21. Mai 2013 hat der Regierungsrat vom Bericht Kenntnis genommen und die zuständigen Direktionen mit der Umsetzung aller zehn Handlungsempfehlungen beauftragt. Die Handlungsempfehlung eins entspricht der Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe, der Bildung einer kantonalen Kinder- und Jugendhilfekommission sowie der Durchführung von Fachtagungen für eine Versuchsphase von drei Jahren. Mit dem beantragten Verpflichtungskredit soll die Handlungsempfehlung eins des Konzeptes der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden.

Die kantonale Koordinationsstelle schafft zweckmässige Bedingungen, damit die breit abgestützten und als dringlich beurteilten Massnahmen umgesetzt werden können. Sie ermöglicht dem Kanton, die Angebots- und Steuerungsstrukturen bedarfsgerecht und effizient weiter zu entwickeln und das Potenzial eines vielfältigen, abgestuften und auf die regionalen/lokalen Bedarfslagen abgestimmten Leistungsangebots zu entwickeln und auszuschöpfen.

Koordination in diesem Sinne bedeutet aktive Systementwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und dient einer effizienten Mittelverwendung. Die Koordinationsaufgabe kann nicht ohne zusätzliche personelle Ressourcen geleistet werden.

Für die Umsetzung beantragt der Regierungsrat dem Landrat einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 240'000 für eine Versuchsphase von drei Jahren, wovon CHF 120'000 mit Bundesmitteln nach Artikel 26 des [Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der ausser schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen \(Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG \[SR 446.1\]\)](#) finanziert werden sollen.

Zugleich berichtet die Vorlage betreffend Erfüllung des [Postulats 2010/011 „Schaffung einer Stelle für eine Jugendbeauftragte / einen Jugendbeauftragten für den Kanton Basel-Landschaft“](#) und beantragt dessen Abschreibung.

Alle anderen Handlungsempfehlungen des Konzeptes der Kinder- und Jugendhilfe können im Rahmen der bestehenden Mittel der beauftragten Direktionen beziehungsweise mit den weiteren Bundesmitteln nach Artikel 26 KJFG umgesetzt werden.

2 Ausgangslage

2.1 Auftrag

„Kinder und Jugendliche werden in ihrem Heranwachsen unterstützt und geschützt. Ihre Familien finden Beratung und Unterstützung.“ (BKSD-Z-2 im Rahmen des Legislaturziels R-Z-1 im [Regierungsprogramm 2012 - 2015, S. 30](#)). Diesem Ziel dient der Schlussbericht Kinder- und Jugendhilfe mit seinen zehn Handlungsempfehlungen (BKSD 16). Die vorliegende Vorlage betreffend Verpflichtungskredit für die Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe setzt die im Schlussbericht formulierte Handlungsempfehlung eins um.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erhielt im Jahr 2008 den Auftrag zur Leitung einer interdirektionalen Projektgruppe „Konzept Jugendhilfe Basel-Landschaft“ (Regierungsratsbeschluss Nr. 1806 vom 16. Dezember 2008). Die Gemeinden wurden einbezogen. Die Arbeitsergebnisse der Projektgruppe wurden in einem Bericht [„Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Bestandesaufnahme und Entwicklungsperspektiven“](#) dem Regierungsrat unterbreitet. Gemäss dessen Beschluss wurde im Frühjahr 2011 ein breites Konsultationsverfahren durchgeführt (Regierungsratsbeschluss Nr. 0138 vom 25. Januar 2011).

Aufgrund der Ergebnisse der Konsultation wurde der Bericht [„Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen“](#) erarbeitet. Er fasst die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens zusammen, diskutiert die dort vorgetragenen Hinweise und Einwände und formuliert auf dieser Basis zehn Handlungsempfehlungen. Er weist aus, dass die Zustimmung zu einem grösseren Teil der vorgeschlagenen Empfehlungen sehr breit war. Bei den Empfehlungen, die gemischte Stellungnahmen auslösten, war die Zustimmung deutlich mehrheitlich.

Die Handlungsempfehlungen eins bis sechs zielen auf eine verbesserte Koordination und Steuerung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Die Handlungsempfehlungen sieben bis zehn basieren auf Lücken im Angebot der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe und bezwecken deren gezielten Ausbau und Entwicklung. Die zehn Handlungsempfehlungen ergänzen einander und ermöglichen eine gute Gesamtentwicklung.

Am 21. Mai 2013 hat der Regierungsrat vom Bericht Kenntnis genommen und die Umsetzung aller zehn Handlungsempfehlungen den jeweiligen Direktionen beauftragt. Die BKSD erhielt den Auftrag, eine Landratsvorlage „Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe für eine Versuchsphase von drei Jahren - Verpflichtungskredit“ auszuarbeiten und eine kantonale Kinder- und Jugendhilfekommission einzuberufen.

Für die Umsetzung dieser Handlungsempfehlung eins beantragt der Regierungsrat dem Landrat einen Verpflichtungskredit. Alle anderen Handlungsempfehlungen des Konzeptes der Kinder- und Jugendhilfe können im Rahmen der bestehenden Mittel der beauftragten Direktionen beziehungsweise mit den weiteren Bundesmitteln nach Artikel 26 KJFG umgesetzt werden.¹

2.2 Aktuelle Situation im Bereich

Kinder- und Jugendarbeit in einem weiteren Sinne wird im Kanton Basel-Landschaft heute von vielen Stellen geleistet: von den Gemeinden, von verschiedenen kantonalen Stellen sowie von zahlreichen privaten Organisationen und Einzelpersonen. Im Rahmen der Bestandesaufnahme zum Konzept Kinder- und Jugendhilfe wurde eine erste Übersicht über die Angebote der Gemeinden sowie der drei Direktionen BKSD, SID und VGD erarbeitet.² Diese ist durch die kantonale Koordinationsstelle zu aktualisieren, zu ergänzen (beispielsweise mit dem damals nicht berücksichtigten Bereich der Kinder- und Jugendförderung) und zu konkretisieren. Bereits die bisherige Übersicht weist auf einen umfangreichen Koordinationsbereich hin.

Die Zuständigkeiten der Direktionen und der Gemeinden gliedern sich aktuell wie folgt:

BKSD	SID	VGD	Gemeinden
Kinder- und Jugendheime, Schul- und	Jugendanwaltschaft Kindesschutz	Mütter-/Väterberatung Jugendgesundheit/Prävention	Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit

¹ Macht die auf den Handlungsempfehlungen basierende weitere Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zusätzliche Mittel notwendig (wenn beispielsweise zusätzliche Leistungen finanziert werden sollen), so werden die entsprechenden Beschlüsse selbstverständlich dem Landrat vorgelegt.

² Siehe Bericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Bestandesaufnahme und Entwicklungsperspektiven“, S. 60 - 78

Sonderschulheime Pflegefamilien Schulsozialarbeit Sekundarstufe Jugendförderung Heilpädagogische Früherziehung Beratung für Jugendliche mit Behinderung Jugendberatung 'wie weiter' Elternbildung	Take off Begleitete Besuchstage Bundes-Jugendprogramme Familienfragen Aufsicht KESB	Jugendberatung (Tel. 147, tschau.ch) Jugendprojekte (Fonds) Leitung Steuergruppe für Präventionsprojekte im Jugendbereich	Ambulante Kinder- und Jugendhilfe Schulsozialarbeit Kindergarten/Primar Mütter-/Väterberatung Kinder-, Jugend- und Familienberatung Soziale Dienste Kindesschutzbehörden
--	---	---	---

Die kantonale Ebene benötigt eine Stelle, die die Übersicht über die Angebote hat und als Drehscheibe für Informationen zur Verfügung steht. Auch muss dieser Bereich weiterentwickelt werden. Diese Aufgabe kann nicht von jedem einzelnen Akteur alleine geleistet werden. Ganz bedeutend ist auch die Vernetzung mit anderen Kantonen und dem Bund. Der Kanton Basel-Landschaft gehört zu den wenigen Kantonen in der Schweiz, die bisher nicht über eine solche Koordinations- und Entwicklungsstelle für den Kinder- und Jugendbereich verfügen. Die Steuergruppe für Präventionsprojekte (siehe auch Kap. 8.3) koordiniert zwar in der Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe, hat aber einen anderen Koordinations- und Steuerungsauftrag.

Die stellenneutrale Wahrnehmung der Aufgaben wurde in der Verwaltung geprüft. Innerhalb der bestehenden Ressourcen können die kantonalen Akteure im Kinder- und Jugendbereich keine Stellenprozente für die Aufgabe zur Verfügung stellen. Die Stellendotationen in den drei Direktionen sind bereits für die Wahrnehmung der (anderweitig) gesetzlich beauftragten Aufgaben und die Bewirtschaftung des bestehenden Systems im Kinder- und Jugendbereich äusserst knapp.

3 Ziele

Der Vorschlag, eine kantonale Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen einzurichten, fand in der Konsultation zum Bericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Bestandesaufnahme und Entwicklungsperspektiven“ sehr breite Zustimmung. Die Regierung sieht den Bedarf, auf kantonomer Ebene eine Stelle einzurichten, die den Auftrag und die Kompetenz zur Koordination der Kinder- und Jugendhilfe erhält.

Der Bundesratsbericht [„Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung“ vom 27. Juni 2012](#)³ betont die Bedeutung eines breit ausgestalteten, öffentlich bereit gestellten und professionellen Kinder- und Jugendhilfeangebots. Der Bericht hebt die Kompetenz der Kantone für die Kinder- und Jugendhilfe hervor und unterstreicht ihre Zuständigkeit für die aktive Planung und Koordination der Angebote und Zugangswege. Dabei wird an verschiedenen Stellen auf die Ergebnisse der vom Regierungsrat Basel-Landschaft eingesetzten Projektgruppe Bezug genommen (S. 22, 34, 42, 44): „Dies verdeutlicht eine Bestandesaufnahme zur Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft. Der entsprechende Bericht weist auf einen Koordinations- und Planungsbedarf hin und gibt folgende Empfehlung ab: ‚Eine stärkere Konzentration der Zuständigkeit auf der kantonalen Ebene schafft die Voraussetzungen dafür, dass das Gesamtangebot im Versorgungsgebiet besser

³ Vgl. „Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung“: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom Oktober 2007, verabschiedet vom Bundesrat am 27. Juni 2012

aufeinander abgestimmt, koordiniert und fortlaufend an sich verändernde Bedarfslagen angepasst werden kann“ (S. 42 des oben bezeichneten Bundesratsberichts).

Die Bundesregierung stellt fest: Kantone, die sicherstellen, dass kontinuierlich Wissen über die Angebote und Bedarfslagen der Kinder- und Jugendhilfe ausgetauscht, aufbereitet und zur Verfügung gestellt wird, sind in der Lage, die Angebots- und Steuerungsstrukturen bedarfsgerecht und effizient weiterzuentwickeln und können das Potenzial eines vielfältigen, abgestuften und auf die regionalen/lokalen Bedarfslagen abgestimmten Leistungsangebots ausschöpfen. Die Bevölkerung hat einen klaren Nutzen, wenn Prävention, Kinder- und Jugendförderung, Kindes- und Jugendschutz, ambulante und stationäre Hilfen und weitere Formen der Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien aufeinander abgestimmt werden. Koordination in diesem Sinne ist damit keinesfalls Selbstzweck, sondern dient einer effizienten Ressourcenverwendung.

4 Massnahmen

Damit eine ausreichende Koordination, Planung und Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe erreicht wird, sind drei Massnahmen vorgesehen. Einerseits gilt es, eine kantonale Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen, zweitens soll eine kantonale Kinder- und Jugendhilfekommission beauftragt werden und drittens tragen kantonale Konferenzen für Kinder- und Jugendhilfe zu einer breit abgestützten Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe bei.

4.1 Kantonale Koordinationsstelle

4.1.1 Aufgaben

Für die kantonale Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe geht der Regierungsrat von folgendem Aufgabenverständnis aus: Die Koordinationsstelle

- begleitet und koordiniert die Umsetzung der vom Regierungsrat beschlossenen Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und leistet aktive Beiträge zur Zielerreichung
- fungiert als Drehscheibe und Anlaufstelle; sie moderiert, berät und unterstützt Stellen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe
- besorgt den Austausch und die Aufbereitung von Informationen
- macht Informationen und Wissen über Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bund, Kanton(en) und Gemeinden zugänglich
- nimmt Aufträge zur Beantwortung von Anfragen entgegen (von kantonalen und Bundesstellen, aus der Bevölkerung, aus der Regierung, aus dem Kreis von Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern aus Kanton und Gemeinden, aus dem Kreis der Leistungserbringer der Kinder- und Jugendhilfe)
- unterhält kontinuierliche Kontakte zu den für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutsamen interkantonalen Stellen und Bundesstellen, wie zum Beispiel zum *Fachbereich Kinder und Jugend* bei der Sozialdirektorenkonferenz, in der seit Juli 2011 die Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (KKJF) und die Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Kinderschutz und Jugendhilfe (KKJS) zusammengeführt wurden, und zum Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft.

Die kantonale Koordinationsstelle übernimmt die beschriebenen Koordinationsfunktionen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Die Koordinationsstelle steht allen Akteuren der Kinder- und

Jugendhilfe und den im ausserschulischen Bereich mit Kinder- und Jugendthemen beauftragten Stellen zur Verfügung, also den Gemeinden, den verschiedenen kantonalen Stellen sowie den zahlreichen privaten Organisationen und Einzelpersonen.

Gemäss der ausführlichen Begriffsklärung im Bericht sind dabei die Kinder- und Jugendförderung und der Kindes- und Jugendschutz eingeschlossen, die Familienergänzende Kinderbetreuung sowie die Frühe Förderung sind vorläufig ausgeschlossen. Der Koordinationsauftrag kann allenfalls später auf diese Gegenstände ausgedehnt werden.

4.1.2 Ziele

Für die Koordinationsstelle gelten die folgenden langfristigen Ziele:

Strategische Ziele	Wirkungsziele
Auf der Ebene des Kantons werden die Voraussetzungen für die Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung ebenso verbessert wie professionelle Steuerungskapazitäten. Durch die Koordinationsstelle werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass das Gesamtangebot im Versorgungsgebiet besser aufeinander abgestimmt, koordiniert und fortlaufend an sich verändernde Bedarfslagen angepasst werden kann.	Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton wird mittels Koordination das Angebot besser aufeinander abgestimmt und an sich verändernde Bedarfslagen angepasst.

Für die Versuchsphase gelten auf der Grundlage der übergeordneten Ziele folgende Leistungsziele:

Leistungsbereich	Leistungsziele	Indikatoren
Beratung und Unterstützung	Akteure der Kinder- und Jugendhilfe erhalten fachliche Beratung und Unterstützung.	Beratung und Unterstützung erfolgen innerhalb von Tagen. Die Akteure sind mit der Beratung zufrieden.
Anfragen und Gesuche	Anfragen zur Kinder- und Jugendpolitik (von kantonalen und Bundesstellen, aus der Bevölkerung, aus der Regierung, aus dem Kreis von MandatsträgerInnen aus Kanton und Gemeinden, aus dem Kreis der Leistungserbringer der Kinder- und Jugendhilfe, von Medien) werden zeitnah und kompetent beantwortet. Gesuche (KJFG, Swisslos, andere) sind fachgerecht beurteilt und die Stellungnahmen fristgerecht dem Regierungsrat bzw. dem BSV zugestellt bzw. direkt beantwortet.	100% der Anfragen sind beantwortet. Die Anfragenden sind mit der Antwort zufrieden. 100% der Gesuche sind fristgerecht beurteilt.
Fach Austausch, Information und Wissen	Akteure der kantonalen und kommunalen Kinder- und Jugendhilfe können sich in organisiertem Rahmen austauschen, Herausforderungen erkennen sowie Strategien und Massnahmen entwickeln. Wissen zu aktuellen Jugendthemen ist gesammelt und steht zur Verfügung, Tendenzen und Entwicklungen werden beobachtet. Akteure der Kinder- und Jugendhilfe erhalten aufbereitete Informationen und Wissen über Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bund, Kanton(en) und Gemeinden (inkl. Finan-	Kommission Kinder- und Jugendhilfe BL ist gebildet. Kommissionssitzungen finden regelmässig statt. Informationen werden gesammelt und aufbereitet. Information erfolgt regelmässig durch einen Newsletter. Die Gemeinden bezeichnen einen Adres-

	zierungsmöglichkeiten innerhalb des KJFG). Eine Fachtagung Kinder- und Jugendhilfe Basel-Landschaft ermöglicht den Fachaustausch unter den Akteuren. Sie gibt Impulse für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.	saten für die Informationen. Bei Bedarf werden Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Fachtagung ist durchgeführt.
Koordination	Es besteht eine Übersicht über die gesamten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, den Beteiligten steht eine Anlaufstelle als Drehscheibe für Informationen zur Verfügung. Der aktuelle Koordinationsbedarf zwischen den Direktionen ist definiert, die beteiligten Fachpersonen und Kommissionen sind darüber informiert. Der längerfristige Bedarf an Koordination zwischen den Direktionen, den Gemeinden und den privaten Akteuren ist definiert.	Informationen über die Angebote werden aktiv eingeholt. Eine Liste mit den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe wird geführt und zur Verfügung gestellt. Statusbericht zu Händen der Kommission Kinder- und Jugendhilfe und der Steuergruppe für Präventionsberichte ist erstellt und in den Kommissionen diskutiert. Planungsbericht vorliegend und in den Kommissionen diskutiert. Das weitere Vorgehen ist festgelegt.
Kontakte zu interkantonalen und Bundesstellen	Der regelmässige Kontakt mit den interkantonalen sowie Bundesstellen sichert der Verwaltung den aktuellen Wissensstand im Fachbereich der Kinder- und Jugendpolitik. Die Funktion der Anlaufstelle nach Art. 23 KJFV ⁴ wird wahrgenommen.	Aktive Teilnahme an den Konferenzen der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (KKJF) inkl. Regionalkonferenzen. Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen des BSV Bereich Kinder- und Jugendfragen.
Kontakte zu internationalen Stellen	Der Kanton Basel-Landschaft arbeitet in den Gremien im Bereich Jugend der Oberrheinkonferenz mit.	Die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe Jugend ist gesichert.
Umsetzung Konzept Kinder- und Jugendhilfe	Begleitung und Koordination der mit der Umsetzung der Handlungsempfehlungen beauftragten Stellen werden gewährleistet.	Beratung und Unterstützung der Beauftragten erfolgen regelmässig. Statusberichte zu Händen der Kommission Kinder- und Jugendhilfe sind erstellt.
Massnahmen Konzept Kinder- und Jugendhilfe	Ambulante Kinder- und Jugendhilfe (HE 7 und 6)⁵ Ein fachlich abgestützter Leistungskatalog ambulanter Kinder- und Jugendhilfeleistungen liegt vor. Die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe akzeptieren eine gleichberechtigte Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen.	Ein Bericht mit Leistungskatalog ambulant und ev. teilstationär liegt vor. Eine Arbeitsgruppe mit Einbezug der relevanten Direktionen, der Gemeinden sowie der Leistungserbringer der stationären und ambulanten Kinder- und Jugendhilfe wird eingesetzt: RRB mit Projektorganisation und Auftrag ist erstellt. Varianten für eine gleichberechtigte Finanzierung sind ausgearbeitet (mit und ohne Gemeindebeteiligung).

⁴ Verordnung vom 17. Oktober 2012 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsverordnung, KJFV ([SR 461.11])

⁵ vgl. Bericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen“ (Handlungsempfehlungen = HE)

	Es liegt ein Entwurf zur Anpassung des Sozialhilfegesetzes dahingehend vor, dass ambulante Leistungen angemessen finanziert werden können. Freiwilliger Zugang (HE 5) Der freiwillige Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist geprüft. Die Einführung spezialisierter Fachdienste ist fachlich analysiert und entworfen. Schulsozialarbeit (HE 10) Grundlagen und Vorschläge für die flächendeckende Verfügbarkeit der Schulsozialarbeit als Grundleistung der Kinder- und Jugendhilfe werden erarbeitet. Schulsozialarbeit ist stärker verbreitet. Kinder- und Jugendhilfegesetz (HE 2) Der Regelungsbereich des Gesetzes ist definiert. Vorschläge zu einer Zusammenführung der Gesetze und Verordnungen, welche die Kinder- und Jugendhilfe massgeblich mitgestalten, liegen vor. Ein Kinder- und Jugendhilfegesetz wird als Leistungsgesetz entworfen.	Es wird periodisch Rücksprache mit der regierungsrätlichen Konsultativkommission „Aufgabenteilung und Finanzausgleich“ gehalten. Vorschläge zu einer Erweiterung des SHG im Abschnitt G. sind erarbeitet. Ein Bericht über Zugänge zu Leistungen ist erstellt. Vorschläge zur Ausweitung der Schulsozialarbeit auf alle Schulstufen sind erarbeitet. Eine Landratsvorlage ist erstellt. Ein RRB mit Projektorganisation und Projektauftrag ist erstellt. Der Projektauftrag ist erteilt. Grundlagen für den Gesetzesentwurf sind erarbeitet. Ein Gesetzesentwurf ist erstellt.
Bundesprogramm Art 26 KJFG	Die Erfüllungskontrollen für das Bundesprogramm 2014 - 2016 sind erarbeitet und dem BSV eingereicht.	Die Jahresberichte sind dem BSV fristgerecht eingereicht. Der Schlussbericht ist erstellt. Der Auftrag für die externe Evaluation ist erteilt, die Ergebnisse sind im Schlussbericht integriert.
Kinder- und Jugendförderung	Akteure der kommunalen und der privaten Kinder- und Jugendarbeit erhalten Beratung und Informationen. Jugendliche werden in ihren Projekten unterstützt. VOJA/JSW⁶ werden in ihrem Projekt zur Analyse der Kinder- und Jugendförderung (im Rahmen KJFG-Programm Art. 26) begleitet und	Beratung und Unterstützung erfolgen innerhalb von Tagen. Die Akteure sind mit der Beratung zufrieden. Beratung und Unterstützung der Beauftragten erfolgen regelmässig. Statusberichte zu Handen der Projektor-

⁶ Verein Offene Kinder- und Jugendarbeit Baselland & Region, Jugendsozialwerk

	unterstützt. Die Angebote der Kinder- und Jugendförderung im Kanton sind bezüglich Vollständigkeit analysiert und überprüft, Lücken sind erkannt. Die Situation im Kanton BL wird jener in den anderen Kantonen gegenübergestellt. Die Weiterentwicklung des Angebots der Kinder- und Jugendförderung im Kanton BL wird geplant. Der Kanton arbeitet mit der VOJA weiterhin im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zusammen. Die Weiterführung der Leistungsvereinbarung mit der VOJA ist geklärt.	ganisation KJFG-Programm sind erstellt. Eine fachlich abgestützte Situationsanalyse auf den Ebenen Kanton BL / andere Kantone, Verband, Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist durchgeführt. Ein Bericht Situationsanalyse ist erstellt. Best practice anderer Kantone ist identifiziert. Der anhand der Situationsanalyse festgestellte Handlungsbedarf wird priorisiert, konkrete Massnahmen werden abgeleitet. Die Frage der Aufgaben des Kantons und gesetzlichen Verankerung im Bereich der Kinder- und Jugendförderung ist bearbeitet. Die Leistungsvereinbarung ist abgeschlossen. Die erbrachten Leistungen werden jährlich ausgewertet.
Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Kind und Jugend	Die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist analysiert. Vorschläge für die zukünftige Aufgabenwahrnehmung in den Direktionen sind erarbeitet.	Ein Bericht zu Handen der Kommission Kinder- und Jugendhilfe und der Steuergruppe für Präventionsprojekte ist erstellt und in den Kommissionen diskutiert.
Schnittstelle zu Steuergruppe Präventionsprojekte	Die durch den Kanton wahrgenommenen Aufgaben in den Bereichen Koordination Kinder- und Jugendhilfe und Steuerung Präventionsprojekte ergänzen sich. Die Schnittstellen zwischen der Kommission Kinder- und Jugendhilfe und der Steuergruppe für Präventionsprojekte sind definiert. Die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeit der beiden Kommissionen in den Schnittstellen sind festgelegt.	Die Koordinationsstelle arbeitet in der Steuergruppe für Präventionsprojekte mit. Die Steuergruppe für Präventionsprojekte ist in der Kommission Kinder- und Jugendhilfe vertreten. RRB mit Beauftragung der Kommission Kinder- und Jugendhilfe ist erstellt. Bei Bedarf wird ein RRB zur Anpassung des Auftrages der Steuergruppe für Präventionsprojekte erstellt.

Die Leistungsziele entsprechen den erwarteten Ergebnissen der Versuchsphase. Für die Erfassung werden zu den Indikatoren Standards festgelegt sowie geeignete Erfassungsinstrumente eingerichtet.

4.1.3 Umsetzung

Die Koordinationsstelle soll einer Verwaltungsstelle übertragen werden, die Wissen und Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe aufweist, nämlich dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) der BKSD. Damit können Synergien für die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden und der besondere Bedarf der Koordination mit den kostenintensiven Angeboten zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen kann effizient erfolgen.

Unter der Nutzung von Synergien und aufgrund der Bündelung bereits vorhandener Strukturen können die Aufgaben einem 60%-Sachbearbeitungspensum beauftragt werden. Aufgrund des umfassenden Aufgabenbereiches sind die intensive Unterstützung der Person, welche die Aufgabe der Koordinationsstelle wahrnimmt, durch die Leitung des AKJB und die Mitarbeit weiterer Stellen notwendig.⁷

4.2 Kantonale Kinder- und Jugendhilfekommission

In den Direktionen sowie bei den Gemeinden sind jeweils mehrere Verwaltungsstellen mit Fragen der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt. Es wird deshalb vorgeschlagen, in Ergänzung zur kantonalen Koordinationsstelle in jeder Direktion, beim Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG und bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB eine Anlauf-/Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfefragen zu bezeichnen. Diese Beauftragten sollen die kantonale Kinder- und Jugendhilfekommission bilden, welche sich über aktuelle Themen austauscht, kantonale Stellungnahmen zuhanden der Regierung entwirft und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft begleitet.

4.3 Kantonale Konferenz für Kinder- und Jugendhilfe

Die kantonale Kinder- und Jugendhilfekommission soll eine kantonale Konferenz für Kinder- und Jugendhilfe vorbereiten, welche alle 12 bis 18 Monate stattfindet und ein breit angelegtes Fachforum für Kinder- und Jugendfragen bildet. Die Konferenz dient der fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton.

4.4 Überprüfung vor Ablauf der Pilotphase

Die Einrichtung der drei vorgeschlagenen Massnahmen (Koordinationsstelle, Kommission, Konferenz) werden als Pilotprojekt geführt. Vor Ablauf der Pilotphase ist eine kritische Standortbestimmung über die erreichte Wirkung geplant. Darin ist nicht nur zu beurteilen, inwiefern die Koordinationsstelle massgeblich zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen beigetragen hat, sondern auch, inwieweit sie für die weitere Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton notwendig ist. Grundlage der Bewertung sind die in Abschnitt 4.1.2 formulierten Wirkungs- und Leistungsziele. Die Evaluation soll durch eine externe unabhängige Stelle im Rahmen der Mittel des Verpflichtungskredites durchgeführt werden.

Auf der Basis dieser Analyse kann über zweckmässige strukturelle Anpassungen sowie den Bedarf der Weiterführung der drei Massnahmen und die entsprechende gesetzliche Verankerung entschieden werden.

5 Auswirkungen

5.1 Kosten

Mit der Ansiedlung beim Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote kann vorgesehen werden, dass aufgrund der Bündelung bereits vorhandener Strukturen die Aufgaben mit einem 60%-Sachbearbeitungspensum übernommen werden können. Dazu kommt der Sachaufwand für die

⁷ Aktuell werden die Aufgaben, die der Koordinationsstelle beauftragt werden, soweit möglich von der Leitung des AKJB und der VOJA wahrgenommen. Stellenprozente stehen nicht zur Verfügung.

Informationstätigkeit und die Durchführung der kantonalen Konferenz. Es können folgende jährlichen Kosten veranschlagt werden:

Koordinationsstelle (60% Sachbearbeitung)	CHF 70'000
Information und Konferenz	CHF 10'000
Auswertung der Versuchsphase: externe Evaluation	(CHF 9'000)

Die einmaligen Kosten für die externe Evaluation sollen mit den Mitteln, die in den anderen Jahren für die Durchführung der Fachkonferenz zur Verfügung stehen, finanziert werden. Die Kosten für die kantonale Koordinationsstelle inklusive der Durchführung einer Fachkonferenz oder der externen Evaluation betragen also CHF 80'000 pro Jahr beziehungsweise CHF 240'000 für drei Versuchsjahre. Der Vorschlag entspricht einer äusserst kostengünstigen Lösung.

Innerhalb der bestehenden Ressourcen des AKJB können keine Stellenprozente für die Aufgabe zur Verfügung gestellt werden, zumal dessen Stellendotation für die Wahrnehmung der gesetzlich beauftragten Aufgaben und die Bewirtschaftung des bestehenden Systems im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe schon äusserst knapp ist⁸. Die bisher fehlenden Ressourcen führen dazu, dass die dringend notwendigen Massnahmen zur besseren Steuerung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe bisher nicht umgesetzt werden können.

5.2 Finanzierung

Für die Umsetzung beantragt der Regierungsrat dem Landrat einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 240'000 für eine Versuchsphase für die Jahre 2014 bis 2016, wovon CHF 120'000 mit Bundesmitteln nach Artikel 26 des [Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen \(Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG \[SR 446.1\]\)](#) finanziert werden sollen. Die Kosten für die Schaffung der Koordinationsstelle für die drei Versuchsjahre sollen also zur Hälfte vom Kanton, zur Hälfte mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert werden.

Der Bund sieht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Handlungsbedarf und will die Kantone beim Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen. Per 1. Januar 2013 trat das KJFG in Kraft. Art. 26 KJFG legt fest, dass der Bund acht Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes Finanzhilfen im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfepolitik gewähren kann. Ziel von Art. 26 KJFG ist es, die Kinder- und Jugendpolitik der Kantone konzeptuell weiter zu entwickeln und bestehende Lücken in der Ausgestaltung zu schliessen. Vertragliche Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen können ab 2014 für eine Dauer von drei Jahren abgeschlossen werden. Sie umfassen eine Bundesbeteiligung von maximal 50% der Gesamtkosten und CHF 150'000 pro Jahr und Kanton. Ein Kanton kann entsprechend maximal CHF 450'000 für einen Zeitraum von drei Jahren beantragen.

Der Regierungsrat hat im September 2013 ein Gesuch zur Unterstützung eines umfassenden Massnahmenpaketes aufbauend auf dem Schlussbericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen“ in der Höhe des möglichen Maximalbetrags beim

⁸ Im Bereich Kind und Jugend des AKJB werden Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen mit jährlichen Kosten von ca. CHF 50 Mio. bewirtschaftet und Beiträge für stationäre Massnahmen in gleicher Höhe ausbezahlt. Ungefähr 80 Heime und Kindertagesstätten unterstehen der Bewilligung und Aufsicht des AKJB. Weitere Aufgaben bestehen in der Heilpädagogischen Früherziehung, bei den Mittagstischen und anderen Aufgaben der Familienergänzenden Kinderbetreuung sowie in der Schulsozialarbeit.

zuständigen Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eingereicht. Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote verhandelt mit Unterstützung der Sicherheitsdirektion und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2014 bis 2016. Der Abschluss ist im Dezember 2013 geplant. Der Kanton Basel-Landschaft beansprucht den Maximalbetrag von CHF 450'000, wovon CHF 120'000 für die Finanzierung der Koordinationsstelle eingesetzt werden sollen.

Verpflichtungskredit Kanton (3 Jahre)	CHF 240'000
Bundesmittel Art. 26 KJFG (2014 bis 2016)	CHF -120'000
Nettoausgabe Kanton	CHF 120'000

5.3 Rechtliche Auswirkungen

Der Kanton Basel-Landschaft hat im Unterschied zu anderen Kantonen bisher keinen gesetzlichen Auftrag im Bereich der Kinder- und Jugendförderung.

Das KJFG formuliert in Artikel 18 einen Auftrag an die Kantone zur Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendpolitik mit dem Bund und zur gegenseitigen Information über die Aktivitäten und Entwicklungen in diesem Bereich. In Artikel 23 der [Verordnung vom 17. Oktober 2012 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen \(Kinder- und Jugendförderungsverordnung, KJFV \[SR 446.11\]\)](#) werden die Kantone aufgefordert, eine Ansprechstelle für die Kinder- und Jugendpolitik zu benennen, über Entwicklungen zu informieren und sicher zu stellen, dass die Gemeinden am regelmässigen Austausch mit dem Bund beteiligt und beispielsweise über Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte im Rahmen des KJFG informiert sind. Mit der Umsetzung der Handlungsempfehlung eins schafft der Kanton Basel-Landschaft die Voraussetzung zur Wahrnehmung der im KJFG und in der KJFV formulierten Aufgaben.

6 Strategische Verankerung

„Kinder und Jugendliche werden in ihrem Heranwachsen unterstützt und geschützt. Ihre Familien finden Beratung und Unterstützung.“ Diesem Legislaturziel des [Regierungsprogramms 2012 bis 2015](#) dient der Schlussbericht Kinder- und Jugendhilfe mit seinen zehn Handlungsempfehlungen und damit auch die in dieser Vorlage vorgeschlagene Handlungsempfehlung eins, die Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe. „Einerseits soll mit einer verstärkten Koordination und Planung die Wirkung bestehender Angebote verbessert werden. Andererseits sollen Lücken im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe und im Beratungsangebot für Heranwachsende und ihre Familien geschlossen werden.“ (Regierungsprogramm 2012 - 2015, S. 30).

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird mit der Schaffung der kantonalen Koordinationsstelle das Potential der Koordination zwischen den beteiligten Direktionen sowie den Gemeinden und den Leistungserbringern ausgeschöpft. „Ungenutzte Möglichkeiten zu Effizienz- und Wirksamkeitssteigerungen liegen im Bereich der Koordination: Bei Themen, die verschiedene Zweige der Verwaltung betreffen, gilt es, dank gemeinsamer strategischer Schwerpunkte Methoden und Ziele aufeinander abzustimmen“ ([Unsere Vision 2012-2022, S. 20](#)).

7 Nachhaltigkeit

Auf eine vertiefte Nachhaltigkeitsbeurteilung der kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe mittels des Instruments des Nachhaltigkeitskompasses wurde verzichtet. Die Massnahme ist indes klar auf Nachhaltigkeit ausgelegt. Sie ermöglicht aufgrund einer summarischen Beurteilung dem Kanton eine nachhaltige Entwicklung, zumal sie die bedarfsgerechte und effiziente Weiterentwicklung der Angebots- und Steuerungsstrukturen fördert. Damit kann das Potenzial eines vielfältigen, abgestuften und auf die regionalen/lokalen Bedarfslagen abgestimmten Leistungsangebots ausgeschöpft werden. Die Bevölkerung hat einen klaren Nutzen, wenn Prävention, Kinder- und Jugendförderung, Beratung, Kindes- und Jugendschutz, ambulante und stationäre Hilfen und weitere Formen der Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien aufeinander abgestimmt werden.

8 Postulat 2010/011 von Beatrice Fuchs

Dem Landrat wird die Abschreibung des Postulates 2010/011 „Schaffung einer Stelle für eine Jugendbeauftragte / einen Jugendbeauftragten“ beantragt. Dieses ist wie folgt formuliert:

„Im Kanton Basel-Landschaft gibt es in diversen Direktionen Fachpersonen für Jugendanliegen. Im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen der Schweiz (z.B. die Nordwestschweizer Kantone AG, BS, SO) verfügt der Kanton Basel-Landschaft jedoch nicht über die Stelle einer/eines Jugendbeauftragten für Jugendfragen im weitesten Sinne.

Jugendfragen beschäftigen vor allem drei Direktionen des Kantons Basel-Landschaft. Zwischen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD), der Sicherheitsdirektion (SID) sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) entstehen zum Thema Jugend immer wieder Berührungspunkte, gemeinsame Anliegen und Aufgaben; sei es der Jugendschutz, die Jugendgesundheit, die Koordinierung in der Präventionsarbeit im Schulbereich/Schulsozialarbeit oder die der Bildung und Kultur. Überall treffen diese drei Direktionen auf gemeinsame Themen. Aktuell ist jedoch unklar, wer welche Dienstleistungen für Jugendliche erbringt, bzw. ob weitere Leistungsvereinbarungen (LV) mit anderen Institutionen - neben derjenigen zwischen der BKSD und dem VOJA (Verein für Offene und Mobile Jugendarbeit BL) bestehen.

An die Sitzungen der Arbeitsgruppe Jugend der Oberrheinkonferenz, delegieren die Kantone jeweils ihre Jugendbeauftragten, der Kanton Basel-Landschaft ist an diesen Sitzungen bzw. Konferenzen lediglich durch ein Mitglied des VOJA vertreten. Dieses Mitglied kann zwar jeweils fachlich mitreden, bei Entscheidungen die unseren Kanton betreffen, ist diese Person aber zu wenig bis gar nicht vernetzt.

Der hier geforderte Jugendbeauftragte soll in engem Kontakt einerseits mit der BKSD, der SID und der VGD, sowie mit dem VOJA BL, dem Jugendsozialwerk und den Gemeinden stehen und die Schnittstelle zwischen der kommunalen Jugendarbeit und den Jugendthemen des Kantons Basel-Landschaft bilden. Um den Puls von Jugendlichen zu spüren sowie Tendenzen und Entwicklungen zu beobachten, braucht es eine Anlauf-, Informations-, Sammel- und Koordinationsstelle für Feedbacks aus den Bereichen Bildung, Familie, Freizeit, Sicherheit, Gesundheit, dem psychosozialen Bereich und der Arbeitswelt. Nur so lassen sich umfassende Gesamtkonzepte entwickeln und Doppelspurigkeiten vermeiden. Wichtige Themen - neben der Bestandaufnahme sowie der überdirektionalen Koordination - sind z. B.

- Schnittstelle Schule/Arbeit*
- Freizeit, Konsum, Gesundheit*
- Prävention, interdisziplinäre Zusammenarbeit im Schul- und Freizeitbereich*
- Mehrgenerationenprojekte*
- kantonsübergreifende Vernetzung“*

Das Postulat wurde am 13. Januar 2011 vom Landrat modifiziert überwiesen. Die Formulierung lautet: Die Unterzeichnenden bitten „den Regierungsrat, die rechtlichen Grundlagen zu klären und darüber zu berichten, wie die Jugendarbeit im Kanton zielgerichtet vernetzt werden kann.“

8.1 Begriffe

Das Postulat thematisiert einerseits die Bearbeitung von Jugendfragen im weitesten Sinn, hat aber andererseits seinen Schwerpunkt bei der Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendarbeit. Auch wenn die Anwendung der Begriffe und die Zuordnung der Angebote zwischen Jugendförderung, Jugendarbeit, Jugendhilfe und Kindes- und Jugendschutz fließend verlaufen, macht folgende Unterscheidung Sinn.

Kinder- und Jugendhilfe umfasst ein breites Spektrum, das sich in drei Bereiche gliedern lässt⁹:

1. Angebote der allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien,
2. Beratung und Unterstützung zur Bewältigung besonderer Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen sowie
3. Ergänzende Hilfen zur Erziehung und zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen.

Kinder- und Jugendarbeit entspricht der Kinder- und Jugendförderung und gehört zum ersten Bereich der Allgemeinen Förderung.

8.2 Rechtliche Grundlagen

8.2.1 Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendförderung

Die Aufgaben im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden von den Gemeinden wahrgenommen. Der Kanton hat keine rechtliche Grundlage für die Erbringung von Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung, sofern von den Aufgaben des Kantons im Rahmen des Gesundheitsgesetzes abgesehen wird (siehe 8.2.2).

Das Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung formuliert seit Beginn des Jahres 2013 einen Auftrag an die Kantone im Bereich des Informations- und Erfahrungsaustauschs zur Kinder- und Jugendpolitik. Eine kantonale Ansprechstelle für die Kinder- und Jugendpolitik muss benannt werden.

8.2.2 Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe

Im Bericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Bestandesaufnahme und Entwicklungsperspektiven“ werden die Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe ausführlich erläutert, im Folgenden werden sie knapp wiedergegeben.

Die UNO-Kinderrechtskonvention (SR 0.107, Übereinkommen über die Rechte des Kindes) ist seit 1997 Bestandteil der Schweizerischen Rechtsordnung. Sie fasst die Menschenrechte für den Lebensbereich des Kindes zusammen und garantiert Schutz, Förderung und Partizipation. Die Bundesverfassung (BV) regelt im Kapitel über die Grundrechte den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit, die Förderung ihrer Entwicklung und die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit. Im gleichen Kapitel ist das Recht auf Hilfe in Notlagen verbrieft (Art. 11 Abs. 1 und 2 BV).

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV) bestimmt unter der Überschrift „Familie, Jugend und Alter“, dass der Kanton und die Gemeinden Familie, Eltern- und Mutterschaft schützen und sich in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen der Belange der Jugend annehmen (Art. 107 KV).

⁹ Vgl. den Anhang von Stefan Schnurr „Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe“ im Bericht „Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung“: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom Oktober 2007, verabschiedet vom Bundesrat am 27. Juni 2012

In der kantonalen Gesetzgebung sind grundsätzlich nur die stationären Angebote der Jugendhilfe im Sozialhilfegesetz (SGS 850, Abschnitt 6) geregelt. Es gibt keine kantonale Regelung der Finanzierung der ambulanten Jugendhilfe ausser der Bestimmung in der Sozialhilfe über familienstützende Massnahmen für sozialhilfeberechtigte Personen (SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung, § 14 lit.d) und die Regelung der Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges (SGS 261.31) im Falle jugendstrafrechtlich angeordneter Massnahmen.

Das kantonale Gesundheitsgesetz (SGS 901) beschreibt im Abschnitt G „Öffentliche Gesundheitsaufgaben“ im Bereich II „Gesundheitsförderung und Prävention“ die Aufgabe, Massnahmen zu fördern, welche Kindern und Jugendlichen ein gesundes Aufwachsen ermöglichen und die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe begleiten. Die Aufgabe ist durch das Bereitstellen von niederschwelligen Angeboten der Kinder-, Jugend- und Elternhilfe zu erfüllen. Mit der Mütter- und Väterberatung werden die Gemeinden beauftragt.

Im Bildungsgesetz (SGS 640) ist der Schulsozialdienst verankert.

8.2.3 Neues Kinder- und Jugendhilfegesetz

Aktuell sind die Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen enthalten. Für viele Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe hat der Kanton zudem noch keine Regelungen vorgesehen. Die Handlungsempfehlung zwei des Berichts „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen“ sieht vor, ein „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ (Arbeitstitel) auszuarbeiten, das die Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe umfassend regelt. Damit soll eine einheitliche rechtliche Grundlage für diesen Bereich geschaffen werden.

Im Kanton Basel-Landschaft ist das Vorhaben der Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugendhilfe im Programm 2012 - 2015 vorgesehen. Der Kanton Basel-Landschaft prüft dabei die Regelung sämtlicher "Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe", wie sie von Stefan Schnurr im Anhang des Berichts des Bundesrates zum Postulat Fehr definiert wurden. Dabei sind die Koordinationsaufgaben des Kantons und die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden in der Prävention (z.B. Gewaltprävention) zu integrieren. Die Koordination mit dem Einführungsgesetz zum ZGB und der Gesetzgebung zum Jugendstrafrecht ist sicherzustellen. Andere Kantone wie Fribourg, Wallis, Zürich und weitere haben bereits ein solches Gesetz geschaffen beziehungsweise sind wie Basel-Stadt an der Erarbeitung einer Neufassung.

8.3 Zielgerichtete Vernetzung

Das Postulat benennt unter dem Begriff „Jugendfragen“ unterschiedliche Bereiche und Stellen, die sich im Kanton Basel-Landschaft mit Unterstützungs- und Förderangeboten beschäftigen, die sich an Kinder, Jugendliche und Familien richten. Neben mehreren Dienststellen in verschiedenen Direktionen der kantonalen Verwaltung übernehmen die Gemeinden vor allem in der offenen Jugendarbeit eine bedeutende Rolle. Ausserdem prägen private und kirchliche Organisationen die offene und die verbandliche Jugendarbeit. Die Vernetzung der Akteure betrifft verschiedene Ebenen: Zwischen den Gemeinden ebenso wie zwischen dem Kanton und den Gemeinden, innerhalb des Kantons und zwischen Bund und Kanton.

Die Notwendigkeit einer besseren Koordination für Jugendfragen innerhalb der kantonalen Verwaltung ist unbestritten. Anzustreben ist eine klare Zuständigkeitsregelung sowie die Benennung einer Koordinationsadresse.

Bereits heute besteht eine Steuergruppe für Prävention im Jugendbereich aus Vertretungen der BKSD, SID und VGD. Der Bereich der Prävention hat Schnittstellen zur Kinder- und Jugendhilfe, deckt aber alle Massnahmen der Unterstützung zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen (Heimerziehung, Pflegefamilien, aufsuchende Familienarbeit, Beratung bei Krisen) der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Bereiche der klassischen Jugendförderung nicht ab. Eine weitere Differenz besteht darin, dass Prävention nicht nur in der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder von Beratungsangeboten) geleistet wird, sondern zu einem beträchtlichen Teil im Bildungs- und im Gesundheitswesen. Entsprechend ist die bestehende Steuergruppe Prävention nicht darauf ausgerichtet, das Spektrum der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton zielgerichtet weiter zu entwickeln. Die zusätzlich geplante Koordinationsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe ergänzt die bestehende.

Die Regelungen in anderen Kantonen sind unterschiedlich. Fast alle Kantone haben aber die Koordinationsaufgabe an einer Stelle konzentriert, damit eine aktive kantonale Kinder- und Jugendpolitik betrieben werden kann. Die Funktionen der Koordinationsstelle für Jugendfragen werden von kantonalen Jugendämtern (vor allem in der Romandie), von spezialisierten Stellen in der kantonalen Verwaltung (meistens in der Bildungs- oder Sozialdirektion) oder von privaten Trägerschaften (Vereine) mit kantonalem Auftrag wahrgenommen.

8.4 Aufgaben der kantonalen Koordinationsstelle im Bereich Kinder- und Jugendförderung

Die Postulantin plädierte für die Schaffung einer Stelle für eine Jugendbeauftragte/einen Jugendbeauftragten, die zwar für Jugendfragen im weitesten Sinne zuständig ist, der aber vorwiegend Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit zugewiesen werden sollten. Die Aufgaben von Jugendbeauftragten in diesem engeren Sinn, wie sie in anderen Kantonen konzipiert sind, liegen darin, den verschiedenen Akteuren wie insbesondere den Gemeinden und ihren Jugendarbeitenden eine Ansprechstelle zu bieten und sie zu unterstützen, die Angebote zu koordinieren und zu vernetzen, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und ihre Interessen zu vertreten¹⁰.

Die nun vorgeschlagene Koordinationsstelle soll im Unterschied zu diesem Konzept eines oder einer Jugendbeauftragten Koordinations- und Entwicklungsaufgaben für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, die Regierung bei der Umsetzung einer aktiven Kinder- und Jugendpolitik unterstützen und sie soll mit einem Teilzeitpensum realisiert werden. Dies hat zur Folge, dass für die im Postulat formulierten Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit eine beschränkte Kapazität zur Verfügung steht.

Für die Kinder- und Jugendförderung stellen sich deshalb folgende Fragen: Ist die Kapazität der kantonalen Koordinationsstelle ausreichend für eine geeignete Unterstützung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit? Welche Aufgaben soll der bestehende kantonale Verband der Angebote der Kinder- und Jugendförderung, der Verein Offene Kinder- und Jugendarbeit Baselland & Region (VOJA), wahrnehmen? Welche Angebote der Kinder- und Jugendförderung fehlen im Kanton Basel-Landschaft oder bedürfen einer Weiterentwicklung? Der Verein VOJA sieht zur Bearbeitung dieser Fragen ein zusätzliches Projekt vor. In Zusammenarbeit mit dem Jugendsozialwerk soll der Handlungsbedarf bezüglich Kinder- und Jugendförderung auf den Ebenen des Kantons, des Verbandes sowie der Angebote und damit auch der Gemeinden analysiert werden. Basierend auf der

¹⁰ Vgl. „Aufwuchsbedingungen proaktiv gestalten; Kinder- und Jugendbeauftragte - eine aktuelle Entwicklung“ Sozial Aktuell Nr. 06 vom Juni 2013

Situationsanalyse werden Vorschläge für die zukünftige Entwicklung erarbeitet. Dieses Projekt zur Entwicklung der Kinder- und Jugendförderung ist in den Rahmen des kantonalen Programmes zur Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik nach Art. 26 KJFG, welches der Kanton in den Jahren 2014 bis 2016 durchführt, eingegliedert.

8.5 Auswertung bezüglich Kinder- und Jugendarbeit

Die Einrichtung der beschriebenen Massnahmen zur Koordination der Kinder- und Jugendhilfe wird als Pilotprojekt geführt. Vor Ablauf der Pilotphase ist eine kritische Standortbestimmung über die erreichte Wirkung geplant, sowohl bezüglich der Koordination der Kinder- und Jugendhilfe als auch spezifisch bezüglich der Anliegen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Auf dieser Basis kann über den Bedarf der Weiterführung und Weiterentwicklung entschieden werden.

8.6 Bedenken des Landrats gegenüber der Schaffung einer zusätzlichen Stelle

Im Rahmen der landrätlichen Debatte anlässlich der Überweisung des Postulats im Januar 2011 wurde dieses modifiziert (siehe [Protokoll der Landratssitzung vom 13. Januar 2011](#)). So wurde auf die Forderung nach der Schaffung einer neuen Stelle verzichtet. Die Postulantin reagierte damals auf die Kritik von Landrätinnen und Landräten, die befürchteten, mit der Schaffung einer zusätzlichen Stelle würde der „Staatsapparat aufgebläht“ und es entstünden hohe Kosten.

Eine erste Übersicht über die geleisteten Arbeiten im weit verzweigten Bereich und insbesondere der kantonalen Stellen wurde erarbeitet. Die Ausführungen in den Kapiteln 2.2, 4.1.2 und 5.1 machen klar, dass die bestehenden kantonalen Stellen die dringenden neuen Koordinationsaufgaben nicht wahrnehmen können. Mit dem vorliegenden Vorschlag einer äusserst kostengünstigen Lösung wird den landrätlichen Bedenken Rechnung getragen.

9 Erwägungen

Die kantonale Koordinationsstelle schafft zweckmässige Bedingungen dafür, dass die breit abgestützten und als dringlich beurteilten Massnahmen gemäss dem Bericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen“ umgesetzt werden können. Sie ermöglicht dem Kanton, die Angebots- und Steuerungsstrukturen bedarfsgerecht und effizient weiter zu entwickeln und das Potenzial eines vielfältigen, abgestuften und auf die regionalen/lokalen Bedarfslagen abgestimmten Leistungsangebots zu entwickeln und auszuschöpfen. Die nach KJFG und KJFV vorgesehene Aufgabe als kantonale Ansprechstelle für Kinder- und Jugendfragen kann erfüllt werden.

Die Koordinationsaufgabe im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe kann nicht ohne zusätzliche personelle Ressourcen geleistet werden. Koordination in diesem Sinne bedeutet aktive Weiterentwicklung und dient einer effizienten Mittelverwendung.

10 Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Für die Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe, für die Bildung einer kantonalen Kinder- und Jugendhilfekommission sowie für die Durchführung kantonalen Konferenzen für Kinder- und Jugendhilfe wird für eine Versuchsphase von drei Jahren ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 240'000 bewilligt.
2. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen des kantonalen Programmes zur Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik nach Art. 26 KJFG Bundesmittel in der Höhe von CHF 120'000 zur Finanzierung der kantonalen Koordinationsstelle zur Verfügung stehen.
3. Das Postulat [2010/011](#) von Beatrice Fuchs, SP-Fraktion: „Schaffung einer Stelle für eine Jugendbeauftragte/einen Jugendbeauftragten“ wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, 26. November 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Wüthrich-Pelloli

Die 2. Landschreiberin:
Mäder

Beilagen:

1. Bericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft:
[Bestandesaufnahme und Entwicklungsperspektiven](#)“ vom 25. Januar 2011
2. [Bericht „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft:
Zehn Handlungsempfehlungen](#)“ vom 21. Mai 2013